

Liebe Angehörige! Liebe Besucherinnen und Besucher!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit **16.04.2022** die

2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

des Bundes in Kraft getreten ist.

Basierend auf diesen neuen gesetzlichen Vorgaben können die bestehenden Besuchsregeln in unserer Einrichtung weiter gelockert werden.

Im Seniorenhaus Menda gelten ab 21. April 2022 folgende Besuchsregelungen:

- **Besuchszeiten (innerhalb der Einrichtung) weiterhin täglich von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
 - **Keine Beschränkung der Besucheranzahl**
 - **Keine Beschränkung der Besuchsdauer**
- **Weiterhin verpflichtende Anmeldung beim Eingang**
 - **Registrierung und Dokumentation**
- **Eintritt nur nach Vorlage eines Nachweises einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (siehe dazu die Erklärungen auf der Seite 2) und**
- **FFP-2-Maske ist während des gesamten Besuchs in der Einrichtung weiterhin verpflichtend zu tragen**
 - **Händedesinfektion (beim Ein- und Austritt)**
 - **Besuche möglichst im Freien**
 - **Einhaltung der Husten- und Niesetikette**
- **Alle Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hygiene sind bei Besuchen einzuhalten**

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind unabhängig von den festgelegten Besuchszeiten immer möglich. Außerhalb der Besuchszeiten allerdings nur in Absprache mit dem Pflegepersonal!

Bei Infektionsgeschehen behalten wir uns kurzfristige Verschärfungen in einzelnen Bereichen vor!

Danke für Ihr Verständnis!

Heim- und Pflegedienstleitung

In der „COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“ ist folgendes normiert:

Der Betreiber eines Pflegeheimes darf Besucher nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ vorweisen

Als Nachweis im Sinne der Verordnung gilt:

1. Nachweis über ein mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als **365 Tage** zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.